

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

18

10. FEB. 1972

Gesetz: LohnFG § 1 Abs. 1; RVO § 182 Abs. 7; BGB § 362 Abs. 1

Leitsatz:

Erfüllt der Arbeitgeber zunächst den Lohnfortzahlungsanspruch des arbeitsunfähig erkrankten Arbeiters, behält er aber später den gezahlten Betrag durch Aufrechnung gegen von dem Arbeiter nach der Erkrankung erworbenen Lohnansprüchen wieder ein, so geht die nicht erfüllte spätere Lohnforderung des Arbeiters nicht an die Krankenkasse nach § 182 Abs. 7 RVO über, und zwar auch dann nicht, wenn die Krankenkasse nach der von dem Arbeitgeber vorgenommenen Aufrechnung nachträglich Krankengeld für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit gezahlt hat.

Aktenzeichen: 5 AZR 393/71

Urteil des BAG vom 10. Februar 1972

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im Namen des Volkes!

18

Verkündet am
10. Februar 1972

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. Februar 1972 durch den Senatspräsidenten Dr. Schröder, die Bundesrichter Siara und Bichler sowie die Bundesarbeitsrichter Keller und Schleinkofer für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 24. August 1971 – 3 Sa 530/71 – wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte, eine Spinnerei, Weberei und Sackfabrik, war bis zum 25. Juni 1971 Arbeitgeberin des bei ihr zuletzt als Stuhlmeister beschäftigten H W aus B - , der bei der Klägerin krankenversichert war.

Die Parteien des Arbeitsvertrages waren kraft Verbandszugehörigkeit nach dem MTV für die gewerblichen Arbeitnehmer der Textilindustrie in Westfalen und im Regierungsbezirk Osnabrück vom 15. Juli 1966 tarifgebunden. Dieser (erstmalig zum 31. Dezember 1971 kündbare) MTV lautet in seinem § 18 wie folgt:

1. Bei bestehendem Arbeitsverhältnis erlöschen Ansprüche
 - a) auf Leistungslohn, wenn sie nicht 6 Monate nach Erteilung der Lohnabrechnung
 - b) auf sonstige Vergütungen, wenn sie nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Lohnabrechnung geltend gemacht worden sind.
2. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlöschen alle beiderseitigen Ansprüche aus diesem, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach dem tatsächlichen Ausscheiden aus dem Betrieb schriftlich geltend gemacht worden sind.

Am 24. Oktober 1970 geriet W zu Hause beim Basteln - er fertigte ein Puppenkörbchen - mit der rechten Daumenkuppe in eine laufende Kreissäge und erlitt dabei eine Schnittwunde, die bis zum 20. November 1970 Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte.

Die Beklagte zahlte Mitte Oktober 1970 an W einen Abschlag von 300,-- DM und überwies am 12. November 1970 dessen Restlohn für Oktober 1970 in Höhe von 777,10 DM. Weitere Zahlungen der Beklagten an W folgten Mitte November 1970 (300,-- DM Abschlag und 624,-- DM vermögenswirksame Leistungen), am 12. Dezember 1970 273,31 DM als Restlohn für November, im Dezember 1970 wiederum 300,-- DM abschlagsweise und dann im Januar 1971 641,81 DM als Restlohn für Dezember 1970.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Am 20. Januar 1971 schrieb die Beklagte der Klägerin, sie habe nachträglich festgestellt, daß sich W an der Kreissäge nach Abnahme einer Schutzvorrichtung leichtsinnigerweise verletzt habe und somit Selbstverschulden vorliege. Aus diesem Grunde sehe sie - die Beklagte - sich außerstande, Lohn für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu bezahlen. Am gleichen Tage unterrichtete die Beklagte ihren Arbeitnehmer W von diesem Schreiben an die Klägerin und teilte ihm zugleich mit, daß sie den bereits ausgezahlten "Lohnfortzahlungsbetrag" bei nächster Gelegenheit wieder einbehalten werde.

Mit Schreiben vom 25. Januar 1971 antwortete die Klägerin der Beklagten, daß sie verpflichtet wäre, an W Krankengeld zu zahlen, wenn die Beklagte den an diesen für die Zeit vom 26. Oktober 1970 bis 20. November 1970 bezahlten Betrag zurückgefordert und erhalten habe. Gleichzeitig drohte die Klägerin der Beklagten Klage an und legte dar, daß nach ihrer Meinung kein Verschulden des W i.S. des Lohnfortzahlungsgesetzes vorliege.

Die Beklagte widersprach mit Schreiben vom 28. Januar 1971 der Auffassung der Klägerin und lehnte die Lohnfortzahlung unter Hinweis darauf ab, daß sich W an einer laufenden Kreissäge, an der die Schutzvorrichtung hochgeklappt gewesen sei, nach Beendigung der Sägearbeiten verletzt habe. Darin erblicke sie eine Fahrlässigkeit.

Mit Schreiben vom 2. Februar 1971 bat die Klägerin die Beklagte, ihren Rechtsstandpunkt nochmals zu überprüfen.

Unter dem 15. Februar 1971 teilte die Beklagte sodann der Klägerin mit, daß sie den "Krankenlohn für die Zeit vom 26. Oktober bis 20. November 1970" von W zurückerhalten habe.

Tatsächlich hat die Beklagte ihrem Arbeitnehmer W vom Bruttolohn für Monat Januar 1971 in Höhe von 1.197,76 DM einen Betrag von 1.188,58 DM, den sie als Lohnfortzahlung gewährt hatte, einbehalten und an ihn am 12. Februar 1971 lediglich noch einen Restlohn von 7,96 DM



- 4 -

netto (= 9,18 DM brutto) ausbezahlt.

Daraufhin beantragte W am 17. Februar 1971 bei der Klägerin Krankengeld für den vorerwähnten Zeitraum. Dieses wurde ihm von der Klägerin am 24. Februar 1971 in einem Betrag von 912,41 DM (=werktäglich 39,67 DM für 23 Werktage) überwiesen.

Mit der am 23. Februar 1971 eingereichten Klage hat die Klägerin von der Beklagten die Erstattung des an W gezahlten Krankengeldes verlangt. Das Arbeitsgericht hat antragsgemäß erkannt.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht Hamm das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Landesarbeitsgericht u.a. ausgeführt:

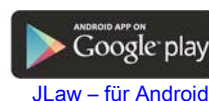
Aus eigenem Recht habe die Klägerin gegenüber der Beklagten keinen Anspruch auf Erstattung des gezahlten Krankengeldes. Der gesetzliche Forderungsübergang des § 182 Abs. 7 RVO greife hier nicht durch, weil er sich nur auf den Lohnfortzahlungsanspruch im Krankheitsfalle erstrecke und nicht den allgemeinen Lohnanspruch erfasse. Da die Beklagte an W den Lohn für die Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit ohne Vorbehalt weiterbezahlt habe, sei dessen Anspruch aus dem Lohnfortzahlungsgesetz erfüllt gewesen. Durch die spätere Wiedereinbehaltung des bezahlten Betrages sei der Lohnfortzahlungsanspruch im Krankheitsfall nicht wieder entstanden, vielmehr sei mit der Lohneinbehaltung im Januar 1971 in der Person des W der Anspruch auf den Restlohn entstanden, der aber nicht kraft Gesetzes nach § 182 Abs. 7 RVO auf die Klägerin habe übergehen können.

Aber auch aus abgetretenem Recht könne die Klägerin keinen Anspruch gegen die Beklagte herleiten. Zwar habe sich die Klägerin am 15. August 1971 von ihrem Mitglied W dessen Forderung gegen die Beklagte in Höhe der Klageforderung abtreten lassen, doch sei der Lohnanspruch des W für Monat Januar 1971 zu diesem Zeitpunkt nach § 18 Nr. 1 des MTV vom 15. Juli 1966 bereits verfallen gewesen. Danach müßten

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ansprüche innerhalb von zwei Monaten nach der Lohnabrechnung geltend gemacht werden. In dem Schriftwechsel der Klägerin mit der Beklagten vom Januar/Februar 1971 liege keine Geltendmachung des ausstehenden Anspruchs von W , da die Klägerin immer nur im eigenen Namen geschrieben und auf ihren vermeintlichen eigenen Anspruch verwiesen habe. Auch W habe seinerseits bei der Beklagten nicht gegen den Lohnabzug protestiert oder sonstwie den Restlohn von ihr gefordert. Das Berufen der Beklagten auf die tarifliche Ausschußfrist verstoße auch nicht gegen § 242 BGB, weil sie ihren Arbeitnehmer W weder vertröstet noch von der Geltendmachung seines Anspruches abgehalten habe.

Mit der - vom Landesarbeitsgericht zugelassenen - Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während die Beklagte Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet.

1. Das angefochtene Urteil beruht auf folgenden Feststellungen:

- a) Die Beklagte hat an ihren Arbeitnehmer W den Lohn für die Dauer dessen Arbeitsunfähigkeit vom 26. Oktober bis 20. November 1970 in der bei ihr üblichen Form und zu den üblichen Zahlungszeitpunkten vorbehaltlos weiterbezahlt.
- b) W hat gegen die dann von der Beklagten bei der Lohnabrechnung für Januar 1971 am 12. Februar 1971 erfolgte Einbehaltung von 1.188,58 DM zunächst keine Einwendungen erhoben, noch sonstwie den Restlohn (für Januar) von der Beklagten gefordert.
- c) Die Beklagte hat W zwar anheimgestellt, sich mit seiner Krankenkasse in Verbindung zu setzen, ihn aber wegen einer Zahlung seines Lohnes weder vertröstet, noch von der

- 6 -

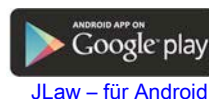


Geltendmachung seiner Ansprüche abgehalten. An diese tatsächlichen Feststellungen ist das Revisionsgericht nach § 561 Abs. 2 ZPO gebunden; sie werden auch von der Revision nicht angegriffen.

2. Aber auch die an die vorerwähnten tatsächlichen Feststellungen geknüpften rechtlichen Folgerungen des Landesarbeitsgerichts sind frei von Rechtsfehlern:

a) Das Landesarbeitsgericht führt aus, die Klägerin habe keinen Anspruch aus eigenem Recht, weil kein in der Person des Versicherten entstandener Anspruch auf sie gemäß § 182 Abs. 7 RVO übergegangen sei. Das folgert das Landesarbeitsgericht zutreffend aus der Tatsache, daß die Beklagte ihrem Arbeitnehmer W zunächst für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit den Lohn fortzahlte. Denn der gesetzliche Forderungsübergang konnte schon nach dem Wortlaut des § 182 Abs. 7 RVO n.F. nicht eingetreten sein. Nach dieser Bestimmung geht nämlich der Anspruch des Versicherten gegen den Arbeitgeber in Höhe des gezahlten Krankengeldes über, wenn der Arbeitgeber während der Arbeitsunfähigkeit des Versicherten dessen auf § 1 Abs. 1 LohnFG gestützten Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes nicht erfüllt (vgl. dazu Peters, Handbuch der Krankenversicherung, 17. Aufl., Anm. 24 zu § 182 Abs. 7 RVO n.F.).

Richtig ist auch die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, daß durch die spätere Aufrechnung der Beklagten im Februar 1971 der von ihr bereits erfüllte Lohnfortzahlungsanspruch im Krankheitsfall nicht wieder entstanden sei. Zutreffend verweist das Berufungsgericht darauf, daß die einmal erfolgte Erfüllung des Anspruchs durch Bewirken der geschuldeten Leistung nach § 362 Abs. 1 BGB nur dann wieder wegfällt, wenn die Zahlung - wie hier gerade nicht - unter Vorbehalt und mit der Bedingung der Rückzahlung erfolgt war, denn ein erloschenes Schuldverhältnis kann in der Regel nicht wieder aufleben, sondern nur neu begründet werden (RGR, 11. Aufl., Anm. 29 zu § 362 BGB; Palandt, BGB, 31. Aufl.,



Anm. 2 vor § 362). Zwar kann bei Rückgabe eines bereits getilgten Schuldbetrages die Schuld bei entsprechendem Parteiwillen wieder aufleben (Soergel-Siebert, BGB, 10. Aufl., § 362 Rdnr. 1), an einem solchen rechtsgeschäftlichen Willen fehlt es aber hier nach den bindenden tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Die Beklagte hat vielmehr die erfolgte Zahlung durch Aufrechnung (§§ 387 ff. BGB), also durch einseitiges Rechtsgeschäft rückgängig gemacht.

Mit der Lohneinbehaltung für Januar 1971 ist allenfalls, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls zutreffend darlegt, ein Restlohnanspruch für Januar 1971 des W gegen die Beklagte nicht erfüllt worden. Wenn die Klägerin nunmehr Leistungen an ihr Mitglied W erbracht hat, so ist deshalb jedenfalls ein gesetzlicher Forderungsübergang nach § 182 Abs. 7 RVO nicht eingetreten. Zu Recht nimmt das Berufungsgericht an, daß der Übergang eines "normalen" Lohnanspruchs dem Sinn und Zweck des § 182 Abs. 7 RVO widersprechen würde. Denn § 182 Abs. 7 RVO korrespondiert mit dem Lohnfortzahlungsgesetz; Sinn und Zweck des Lohnfortzahlungsgesetzes ist aber, den Arbeiter - wie schon das Arbeiterkrankheitsgesetz - im Krankheitsfall wirtschaftlich sicherzustellen (vgl. BAG - Urteil vom 16. Februar 1971 - 1 AZR 315/70 - zur Veröffentlichung in AP vorgesehen). Die Wortinterpretation des § 182 Abs. 7 RVO wird also auch durch die Betrachtung nach dem Gesetzeszweck gestützt.

b) Das Landesarbeitsgericht verneint zutreffend auch einen Anspruch der Klägerin aus abgetretenem Recht gegen die Beklagte. Die Klägerin hatte sich zwar am 15. August 1971 von W dessen angebliche Forderung gegen die Beklagte in Höhe der Klageforderung abtreten lassen, zu diesem Zeitpunkt war aber dessen Forderung an die Beklagte nach § 18 Nr. 1, lit. b) MTV (s. oben) bereits erloschen. Die Lohnabrechnung und -einbehaltung erfolgte unstreitig



am 12. Februar 1971; bis 12. April 1971 waren diese Ansprüche nicht geltend gemacht worden, weder von der Klägerin, noch von W . Aber selbst wenn die tarifliche Verwirkung nicht schon nach § 18 Nr. 1 MTV eingetreten gewesen wäre, würde im Zeitpunkt der Abtretung (15. August 1971) ein Erlöschen der Ansprüche nach § 18 Nr. 2 MTV vorgelegen haben, denn W war am 25. Juni 1971 bei der Beklagten ausgeschieden.

Frei von Rechtsfehlern ist auch die Erwägung des Landesarbeitsgerichts, daß die auf den gesetzlichen Forderungsübergang gestützte Geltendmachung der von der Klägerin gegenüber der Beklagten erhobenen Forderung für die Fristwahrung i.S. des § 18 MTV nicht ausreichen könne, weil sich die Klägerin (bis zum 15. August 1971) ausschließlich auf ihren vermeintlichen eigenen Anspruch berufen habe. Hinsichtlich des von W abgetretenen Anspruchs muß sie sich aber von der Beklagten - wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt - gemäß § 404 BGB auf die tarifliche Ausschlussklausel des § 18 MTV verweisen lassen.

c) Dabei kann als entscheidungsunerheblich ebenso dahingestellt bleiben, ob W am 15. August 1971 seine Lohnforderungen an die Beklagte nach § 400 BGB in der erfolgten Höhe überhaupt hatte abtreten können, wie es dahinstehen kann, ob die von der Beklagten anlässlich der Lohnabrechnung für Januar 1971 am 12. Februar 1971 gegenüber den Lohnansprüchen des W (wegen dessen angeblicher ungerechtfertigter Bereicherungen mit angeblich ohne Rechtsgrund gezahlter Lohnfortzahlungsbeträge) erfolgte Aufrechnung jedenfalls in dieser Höhe - rechtens war (§ 394 BGB). Denn wenn schon der Anspruch als solcher nach § 18 MTV erlischt, kann er nicht über eine unzulässige Aufrechnung (oder Abtretung) wieder erstehen.

d) Schließlich gelangte das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei zu der Auffassung, daß sich die Beklagte ohne gegen den Treu- und Glaubensgrundsatz des § 242 BGB (Arg-



listensteinwand) zu verstoßen auf die tarifliche Ausschlußfrist berufen könne, weil die Beklagte weder die Klägerin, noch ihren Arbeitnehmer W durch treuwidriges oder arglistiges Verhalten gehindert habe, die Ansprüche rechtzeitig geltend zu machen. Die Beklagte hat auch nur den – möglicherweise irrigen – Rechtsstandpunkt vertreten, die damals bei W eingetretene Arbeitsunfähigkeit sei nicht unverschuldet i.S. von § 1 LohnFG gewesen; dieser Meinung hätte W seinerseits entgegentreten können. Er hat dies nach den bindenden tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht getan, sondern sich offenbar mit dem Krankengeld der Klägerin begnügt. Das Landesarbeitsgericht hat damit richtig aus der Besonderheit des Einzelfalles heraus den Arglistensteinwand nicht durchgreifen lassen (vgl. auch dazu: BAG AP Nr. 4 zu § 611 BGB Urlaubskarten) und sich insoweit auch zutreffend auf BAG AP Nr. 9 zu § 59 BetrVG bezogen.

Die Klägerin trägt nach § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels.

gez. Dr. Schröder

Siara

Bichler

Keller

Schleinkofer

